

Niederschrift

über die 45. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am Donnerstag, dem 19.04.2018, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 21:10 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Paul Raffelhüschen

Bürgermeister

Herr Arne Arfsten

Herr Holger Frädrich

Herr Dirk Hartmann

Herr Klaus Herpich

Herr Jürgen Huß

Frau Annemarie Linneweber

2. stellv. Bürgermeisterin

Herr Michael Lorenzen

Herr Thomas Löwenbrück

Frau Dr. Silke Ofterdinger-Daegel

1. stellv. Bürgermeisterin

Herr Eberhard Schaefer

Herr Peter Schaper

Herr Lars Schmidt

Herr Volker Stoffel

von der Verwaltung

Frau Birgit Oschmann

Seniorenbeirat

Frau Margarete Christiansen

Gäste

Herr Kurt Weil

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Claudia Andresen

Herr Till Müller

Herr Peter Potthoff-Sewing

Tagesordnung

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 44. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Einwohnerfragestunde
- 9 . Anträge und Anfragen
- 10 . Anregungen und Beschwerden
- 11 . Ausschussumbesetzungen
- 12 . Jahresabschluss des Städtischen Liegenschaftsbetriebes Wyk auf Föhr für das Jahr 2016
Vorlage: Stadt/002263

- 13 . Bezuschussung von Schulbesuchen der Schüler/innen des Dänischen Schulvereins im Rahmen des Nordfriesland-Stipendiums
Vorlage: Stadt/002237
- 14 . Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2018 der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/002264
- 15 . Änderung satzungsrechtlicher Vorgaben im Bereich der Sondernutzung
Vorlage: Stadt/002251
- 16 . 6. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr, für das Gebiet -Hotel Haus Jensen- östlich der Osterstraße und westlich der Straße Forstweg jeweils in zweiter Baureihe, südlich der Waldstraße, in einem 3,50 m breiten Streifen über den südlich an die Waldstraße angebunden öffentlichen Parkplatzes und nördlich der Gmelinstraße, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
hier:
a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
Vorlage: Stadt/002269
- 17 . 1. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr für die Satzungsgebiete VII bis XVII
Hier: erneuter Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002202/1
- 18 . 2. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr für die Satzungsgebiete I bis VI
Hier: erneuter Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002203/1
- 19 . Aufhebungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Wyk auf Föhr
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002262/1
- 20 . Beauftragung von Architektenleistungen und Fachplaner zur Ermittlung der Kosten für den Um- und Anbau Badestraße 111
Vorlage: Stadt/002271

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Raffelhüschen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Bürgermeister Raffelhüschen macht darauf aufmerksam, dass der Tagesordnungspunkt Nr. 21 öffentlich beraten werden sollte. Zu diesem sei zudem eine Beschlussvorlage (Vorlage 2271) erstellt worden, die zur heutigen Sitzung als Tischvorlage verteilt worden sei. Der Tagesordnungspunkt wird daher nach TOP 19 beraten werden. Die übrigen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Die Mitglieder der Stadtvertretung stimmen einstimmig zu.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Stadtvertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 21 – 25 nicht öffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 44. Sitzung (öffentlicher Teil)

Zu TOP 9.3 der Niederschrift über die 44. Sitzung wird angemerkt, dass der letzte Satz gestrichen werden müsse.

Dafür müsse es heißen:

In der anschließenden Abstimmung beschließt die Stadtvertretung gemäß Antrag:

- 1) Genehmigungen für Sondernutzungen für Veranstaltungen und sonstige Nutzungen auf städtischem Grund werden nur erteilt, wenn
 - a. bei der Ausgabe und beim Verkauf von Speisen und Getränken im Sinne des § 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Nordfriesland in erster Linie Abfall vermieden wird und Geschirr, Besteck und Trinkbehältnisse vorrangig als Mehrweg ausgegeben werden; hierzu zählen auch mehrfach verwendbares und abwaschbares Besteck und entsprechende Mehrwegbehältnisse aus Kunststoff.
 - b. Zweitrangig kann auch verrottbares Besteck und Geschirr aus Papier/Pappe/Holz bzw. essbares Geschirr ausgegeben werden. Einwegbesteck, -geschirr und Trinkbecher aus vermeintlich kompostierbaren bzw. verrottbaren Kunststoffen sind dem jedoch nicht gleichgesetzt, da die angebliche Kompostierfähigkeit dieser Kunststoffe nicht erwiesen ist.
 - c. Eine Abweichung von der Verwendung von Mehrwegbehältnissen ist nach Prüfung im Einzelfall möglich (Härtefallklausel).
- 2) Gleiches gilt für den Abschluss von Pachtverträgen und gilt auch für Pachtverträge, die von städtischen Eigenbetrieben geschlossen werden. Bestehende Pachtverträge sind zu überprüfen und entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.
- 3) Bestehende Satzungen sind entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben nach einmaliger Aufforderung, ist die erteilte Genehmigung umgehend zu widerrufen.

Weitere Einwände gegen die Niederschrift über die 44. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht erhoben.

5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse

Es wird kein Bericht abgegeben.

6. Bericht des Bürgermeisters

Es wird kein Bericht abgegeben.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es wird kein Bericht abgegeben.

8. Einwohnerfragestunde

Seitens einer Einwohnerin wird angefragt, ob es den Tatsachen entspreche, dass im Sportboothafen künftig ein Boot als Ferienunterkunft vermietet werde. Gleichzeitig wird dies von ihr kritisiert. Womöglich würden z.B. die Abwässer in den Sportboothafen entsorgt. Ständig wechselnde Gäste fühlten sich ggf. durch die einheimischen Sportbootbesitzer, die abends noch auf ihren Booten säßen, gestört.

Es wird klar gestellt, dass derzeit der Antrag für ein Boot als Ferienunterkunft vorliege, der genehmigt worden sei. Bereits jetzt gebe es Gäste im Sportboothafen, die mit ihren

eigenen Booten anreisen. Hier gebe es keine Probleme. Die Entsorgung von Abwässern und die Müllentsorgung seien sicher gestellt. Die Angelegenheit werde jedoch auch im Auge behalten. Weiterhin wird deutlich gemacht, dass auch im Sportboothafen die Ruhezeiten Gültigkeit hätten.

Die Einwohnerin bemängelt zudem, dass das ehemalige Fritsch-Grundstück nicht in Ordnung gehalten werde.

Bürgermeister Raffelhüschen erklärt, die Flächen vor dem Zaun und an der Straße würden gemäht. Die Flächen dahinter in Zeiten von Insektensterben und fehlender Biotopflächen nicht. Gerade in der letzten Sitzung der Stadtvertretung habe man beschlossen, weniger Grasflächen und mehr insektenfreundliche Flächen auf den Grundstücken der Stadt Wyk auf Föhr vorhalten zu wollen.

Es wird angefragt, ob die Flüchtlingsunterkunft im Gebäude „Hinrichsen“ im Gewerbegebiet nach deren Auszug rückgebaut werden müsse. Schließlich sei im Gewerbegebiet jeweils nur 1 Wohneinheit erlaubt.

Es wird deutlich gemacht, dass die Baugenehmigung für die Nutzung in der jetzigen Form auf 5 Jahre befristet sei. Danach müsse ein Rückbau erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass offenbar ein Teil der „Köster-Halle“ im Gewerbegebiet verkauft werden soll und angefragt, warum es möglich sei, dass nur der Wohnteil verkauft werde.

Bürgermeister Raffelhüschen erklärt, er werde sich diesbezüglich erkundigen.

9. Anträge und Anfragen

Es liegen keine Anträge und Anfragen vor.

10. Anregungen und Beschwerden

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

11. Ausschussumbesetzungen

Es liegen keine Ausschussumbesetzungen vor.

12. Jahresabschluss des Städtischen Liegenschaftsbetriebes Wyk auf Föhr für das Jahr 2016

Vorlage: Stadt/002263

Herr Schmidt berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Jahresabschluss 2016 des Liegenschaftsbetriebes der Stadt Wyk auf Föhr wurde von der Steuerkanzlei Andresen und Siedler aufgestellt und von der RN Revision Nord GmbH & Co.KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hamburg geprüft.

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„ Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrech-

nung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Städtischer Liegenschaftsbetrieb Wyk auf Föhr“ für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Landesverordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO) liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter Berücksichtigung des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz – KPG) und der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes keinen Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtischer Liegenschaftsbetrieb Wyk auf Föhr“ zum 31. Dezember 2016 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklungen zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Offenlegung, Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung

abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Hamburg, den 14. November 2017

RN REVISION NORD GMBH & Co.KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Widera gez. Swinka
Wirtschaftsprüfer

Der Prüfungsbericht ist dem Kommunalen Prüfungsamt des Kreises Nordfriesland zur Stellungnahme vorgelegt worden. Das KPA hat den Prüfungsbericht am 22.02.2018 mit eigener Feststellung zurückgesandt.

Feststellungsvermerk des Landrates des Kreises Nordfriesland:

„Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert von der dortigen Stadtvertretung festzustellen.

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG.

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen bitte ich sorgfältig auszuwerten und im Rahmen der Möglichkeiten umzusetzen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr stellt den Jahresabschluss 2016 des Städtischen Liegenschaftsbetriebes wie folgt fest:

1. Der Jahresabschluss des Liegenschaftsbetriebes der Stadt Wyk auf Föhr zum 31.12.2016 wird auf 11.645.416,79 EUR Bilanzsumme festgesetzt.
2. Der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn ermittelt sich wie folgt:
 - Per 31.12.2015 136.548,28 EUR
 - Jahresgewinn 2016 335.952,82 EUR
 - **Gesamt 472.501,10 EUR**

13. Bezuschussung von Schulbesuchen der Schüler/innen des Dänischen Schulvereins im Rahmen des Nordfriesland-Stipendiums
Vorlage: Stadt/002237

Die Beratung dieses Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

14. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2018 der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/002264

Herr Schmid berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wyk auf Föhr hat in ihrer Mitgliederversammlung den Haushaltsplan 2018 über das Sondervermögen der Kameradschaftskasse beschlossen.

Der Stadtvertretung wurde dieser zur Kenntnisnahme, Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Nach Beratung über den vorliegenden Haushaltsplan 2018 der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wyk auf Föhr, beschließt die Stadtvertretung den Haushaltsplan.

15. Änderung satzungsrechtlicher Vorgaben im Bereich der Sondernutzung
Vorlage: Stadt/002251

Herr Schmidt berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die praktische Umsetzung der zur Zeit geltenden Satzungen für die Bereich der Sondernutzung innerhalb der Stadt Wyk auf Föhr hat aufgezeigt, dass diese hinsichtlich der aufgeführten Gebührentatbestände einer weitergehenden Konkretisierung bedürfen. Am 07.04.2011 hatte sich der damalige Ausschuss für einen Preis pro Stuhl als Berechnungsgrundlage ausgesprochen. Zwischenzeitig ist der vermehrte Einsatz von Bänken oder ähnlichen Sitzgelegenheiten festzustellen. Der geltende Gebührentarif kann daher nicht als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

Die Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen soll zudem inhaltlich sowie in der Taxierung überarbeitet und angepasst werden.

Das Verteilen von Handzetteln auf parkende Fahrzeuge sollte aus Sicht der Verwaltung nicht mehr genehmigungsfähig sein (Tarifstelle 2.3). In der Vergangenheit hat gerade das Verteilen von Handzetteln auf parkende Fahrzeuge wiederholt zu Beschwerden geführt. Diese hatten in der Regel zum Inhalt, dass sich die Werbeträger, entweder vom Regen durchnässt oder von der Sonne angetrocknet, nicht mehr rückstandslos von den Fahrzeugscheiben entfernen ließen. Zudem wurden die Werbeträger regelmäßig achtlos unmittelbar vor Ort entsorgt, was zu einem unnötigen Anfall von Abfall gesorgt und ebenfalls das Erscheinungsbild der öffentlichen Parkplätze beeinträchtigt hat. Bei den festgestellten Verteilungsaktionen wurde im Vorfeld stets nicht um eine Erlaubnis nachgesucht.

Die Tarifiziffern 4.1 sowie 5.2 zum Stand 13.05.2011 stehen im Kosten-Nutzen-Vergleich gemessen an der aufzubringenden Arbeitsleistung für Einmessung und Abfassung des

Erlaubnisbescheides in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis.

Ferner hat sich die Herausnahme des Zeitraums der „Silvestermeile“ für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Erlaubniserteilung als nicht praxisgerecht erwiesen, was zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand führt.

Im unmittelbaren Zusammenhang soll zudem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Überlegungen bestehen, die Silvestermeile zukünftig nicht mehr im Bereich des Sandwalls zwischen der Mittel- und Feldstraße abzuhalten, sondern auf dem Rathausvorplatz. Ein separates Ausweisen der Zeit der Silvestermeile wäre dann nicht mehr erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Stadtvertretung spricht sich für folgende Änderungen der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr (SNGebührenS) vom 13.05.2011 aus:

Neufassung des § 4 (**Änderung hervorgehoben**).

§ 4

Gebührenbemessung und Gebührenberechnung

(1) Grundlagen für die Bemessung der Gebühren sind die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch, wobei insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung zu berücksichtigen sind, sowie der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung. Wird bei Warenauslagen oder gastronomischer Bestuhlung mehr als 75 % der eigenen Grundstücksbreite von der öffentlichen Verkehrsfläche in Anspruch genommen, werden immer die Außengrenzen der beanspruchten Fläche der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, auch wenn es Passanten noch möglich ist, zwischen den Waren und der Möblierung noch einen Passierweg zu finden. Flächen zwischen oder vor Warenauslagen, die überwiegend für Kunden und Käufer zur Verfügung stehen, gelten als Sondernutzungsfläche.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung. Die in Ziffer 1.1c der Anlage genannten Zonen umfassen folgende Stadtbezirke:

Zone 1: Sandwall von Mittelstraße bis Feldstraße, gesamte Kurpromenade

Zone 2: Sandwall von Mittelstraße bis Große Straße, Königstraße

Zone 3: Große Straße, Mittelstraße, Süderstraße von Wilhelmstraße bis Sandwall, Carl-Häberlin-Straße

Zone 4: alle anderen Straßen der Fußgängerzone

Zone 5: alle Straßen außerhalb der Fußgängerzone

(3) Bei nach einem bestimmten Längen- oder Flächenmaß zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

(4) Eine Nutzung, die nicht auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen abstellt, wird auf Zeit erteilt. **Diese Festsetzung gilt dann vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Der Gebührenrahmen, der den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres umfasst, ermäßigt sich um die Hälfte, wenn der Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni erfolgt.**

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr vom 13.05.2011

Änderung Gebührentarif 1 Straßenhandel und Gastronomie (**Änderung hervorgeho-**

ben).

1. Straßenhandel und Gastronomie

1.4 Betriebe im Sinne des § 1 Gaststättengesetz pro **Sitzgelegenheit** auf Zeit

in Zone 1 85,00 Euro

in Zone 2 70,00 Euro

in Zone 3 50,00 Euro

in Zone 4 40,00 Euro

in Zone 5 30,00 Euro

Stehische Doppelte Preis

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr vom 13.05.2011

Neufassung der Tarifstelle 2.3 (**Änderung hervorgehoben**)

Stand 13.05.2011:

2.3 Verteilen von Handzetteln oder Warenproben, **auch auf Parkplätzen durch Verteilung auf parkende Fahrzeuge** 25,00 Euro pro Verteiler/halber Tag

Neufassung:

2.3 Verteilen von Handzetteln oder Warenproben 25,00 Euro pro Verteiler/halber Tag

Neufassung der Tarifstelle 4.1 (**Änderung hervorgehoben**)

Stand 13.05.2011:

4.1 Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien pro qm 0,50 Euro/Woche

Neufassung:

4.1 Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, **Mobiltoiletten**, Lagerung von Baumaterialien, **Aushub und Schutt**

Je **angefangene** Woche pro m² bei monatlicher Nutzung 5,00 € (Mindestgebühr 50,00 €) bei wöchentlicher Nutzung 2,50 € (Mindestgebühr 25,00 €)

Neufassung der Tarifstelle 5.2 (**Änderung hervorgehoben**)

Stand 13.05.2011:

5.2 Baustelleneinrichtungen gemäß Ziffer 4.1 und Naturmaterialien wie Erde, Sand, pflanzl. Stoffe usw. pro qm 1,00 Euro/Woche

Neufassung:

5.2 Baustelleneinrichtungen gemäß Ziffer 4.1 und Naturmaterialien wie Erde, Sand, pflanzl. Stoffe usw.

Je **angefangene** Woche pro m² bei monatlicher Nutzung 5,00 € (Mindestgebühr 50,00 €) bei wöchentlicher Nutzung 2,50 € (Mindestgebühr 25,00 €)

16. **6. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr, für das Gebiet -Hotel Haus Jensen- östlich der Osterstraße und westlich der Straße Forstweg jeweils in zweiter Baureihe, südlich der Waldstraße, in einem 3,50 m breiten Streifen über den südlich an die Waldstraße angebunden öffentlichen Parkplatzes und nördlich der Gmelinstraße, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

hier:

a) Aufstellungsbeschluss

b) Festlegung der Planungsziele

Frau Dr. Ofterdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

a) Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt, Problemstellung, Planungserfordernis

Um den langfristigen Bestand des Haus Jensen sicherzustellen, soll die bestehende Nutzungsart festgeschrieben werden. Ferner sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung zu schaffen, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Erhalt der Einrichtung auf lange Sicht zu verbessern.

Im Rahmen der zukünftigen Planungen sollen nördlich des Bestandgebäudes 3 weitere Baukörper entstehen.

Zwei Gebäude mit je neun Gästeeinheiten (Appartements mit Teeküche) werden unmittelbar dem Hotelbetreiber des Haus Jensen untergeordnet.

Ein drittes Gebäude soll für eine alternative Wohnform errichtet werden. Hier sollen zukünftig sechs Wohneinheiten als seniorengerechte bzw. barrierefreie Dauerwohnungen entstehen. Die Bewohner können sich selbstständig versorgen, sollen aber auch die Möglichkeit bekommen die gastronomischen Angebote sowie die Wellnessangebote des Haus Jensen mit zu nutzen.

Anstelle des bisherigen allgemeinen Wohngebietes (WA) ist ein Sondergebiet „Hotel“ auszuweisen. Für die alternative Wohnform ist im weiteren Verfahren mit dem Kreis Nordfriesland abzuklären, ob hier ein Sondergebiet „Dauerwohnen“ oder ein reines Wohngebiet (WR) festgesetzt wird.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Wyk auf Föhr, ist durch eine Änderung durch Berichtigung im Rahmen des Verfahrens anzupassen.

b) Planungsziele

Die nach den bisherigen Bebauungsplanfestsetzungen bestehenden Möglichkeiten des Maßes der Nutzung sind ausgeschöpft. Um eine künftige bauliche Weiterentwicklung ermöglichen zu können, müssen die Ausnutzungsziffern erhöht werden, weil keine Grundstücksvergrößerungen möglich sind.

Angesichts der ohnehin großmaßstäblichen bestehenden Klinikgebäude westlich des Plangebietes und der im Vergleich dazu kleinmaßstäblichen Bebauung östlich des Plangebietes kommen der Anordnung und Ausgestaltung künftiger neuer Gebäude eine besondere städtebauliche Bedeutung zu. Dies gilt nicht nur für den Zusammenhang zwischen neuen und bestehenden Gebäuden des Haus Jensen, sondern auch im Hinblick auf deren städtebauliche Auswirkungen für die Umgebung. Deren Massstäblichkeit und gestalterischen Besonderheiten sind bei der Planung zu berücksichtigen (z. B. Geschosshöhe, Höhenentwicklung, Dachformen). Die entsprechenden Rahmenseetzungen sind im Zusammenhang mit der beabsichtigten Bebauungsplanänderungen festzusetzen (Baugrenzen, Geschosshöhen usw.).

Im weiteren Verfahren sind auch die verkehrlichen Auswirkungen der künftigen Erweiterung des Hotelbetriebes zu klären sowie ein Ausgleich für die zusätzliche Flächenversiegelung.

Für die Schaffung der oben beschriebenen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist diese Bebauungsplanänderung erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für einen Teilbereich des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet -Hotel Haus Jensen- östlich der Osterstraße und westlich der Straße Forstweg jeweils in zweiter Baureihe, südlich der Waldstraße, in einem 3,50 m breiten Streifen über den südlich an die Waldstraße angebunden öffentlichen Parkplatz und nördlich der Gmelinstraße wird der Beschluss zur Aufstellung der 6. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr gefasst.
2. Das Planverfahren wird als vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung gemäß § 12 BauGB und als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

3. Es werden die folgenden Planungsziele festgelegt:
 - 3.1 Festlegung der Art der Nutzung als Sondergebiet „Hotel“, zur Sicherung des Hotelstandortes;
 - 3.2 Festlegung der Art der Nutzung als Sondergebiet „Dauerwohnen“ oder als ein reines Wohngebiet (WR), zur Umsetzung einer neuen Wohnform in Verbindung mit den Infrastrukturen des Haus Jensen - die Art der Nutzung wird im weiteren Verfahren mit dem Kreis Nordfriesland abgestimmt-;
 - 3.3 Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung, um eine angemessene bauliche Erweiterung zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen Betriebes des Hotels zu gewährleisten;
 - 3.4 Regelung gestalterischer Vorgaben, um die Einbindung der bestehenden und künftigen Baukörper in den städtebaulichen Zusammenhang der Umgebung sicherzustellen;
 - 3.5 Festsetzung von Verkehrsflächen und Stellplätzen sowie die Festsetzung eines Geh-Fahr und Leitungsrechts über das Flurstück 232, um eine bereits genutzt Zuwegung planungsrechtlich zu sichern;
 - 3.6 Klärung der verkehrlichen Belastungssituation;
 - 3.7 Ausgleich der zusätzlich versiegelten Flächen sinngemäß einer naturschutzfachlichen Ausgleichregelung;
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit der Möglichkeit zur, sich zur Planung zu äußern (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2

BauGB), erfolgt durch zweiwöchige Offenlage des Geltungsbereiches und der Planungsziele im Amt Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafenstraße 23, beim Bau- und Planungsamt in den Zimmern Nr. 23 – 25. Der Einsichtszeitraum beginnt nach der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

5. Die Ausarbeitung der Planunterlagen, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt über ein durch den Vorhabenträger beauftragtes Planungsbüro.
6. Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenregelung wird über einen städtebaulichen Vertrag vorgenommen.
7. Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreter/innen: 17
Davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter(innen) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

17. 1. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr für die Satzungsgebiete VII bis XVII
Hier: erneuter Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002202/1

Herr Schmidt verlässt aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die 1. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen der Stadt Wyk auf Föhr soll einen Formfehler berichtigen. In den alten Fassungen wurde der § 2 „Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände“ im Satz 2 keine Differenzierung des Satzes 1 statt. Der Satz 2 darf nur in Fällen des Satzes 1 Nr. 1 angewendet werden. Dieser Formfehler führte zu keiner Zeit zu einer Unwirksamkeit der Satzung.

Aufgrund eines Hinweises des Rechtsamtes des Kreises Nordfriesland muss erneut der Satzungsbeschluss gefasst werden, da die Nr. 3 des § 172 Abs. 1 nicht im Zusammenhang mit der Nr. 1 und 2 beschlossen werden kann, wenn kein städtebauliches Entwicklungsgebiet bzw. Sozialplan ausgewiesen wurde.

Die 1. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

I. Der § 2 „Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände“ erhält folgende Fassung:

- 1)** Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt,
- 2)** zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung,

bedarf der Rückbau (Abbruch), die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Im Falle des Satzes 1, **Ziffer 1)** bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Beschluss:

1. Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.04.2018 die angehängte
1. Änderungssatzung erlassen:
2. Dieser 1. Nachtrag der Satzung ist auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter: 17
Davon anwesend: 15, Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 0,
Stimmenthaltungen: 4

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Herr Lars Schmidt von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

- 18. 2. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr für die Satzungsgebiete I bis VI**
Hier: erneuter Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002203/1

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die 2. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen der Stadt Wyk auf Föhr soll einen Formfehler berichtigen. In den alten Fassungen wurde der § 2 „Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände“ im Satz 2 keine Differenzierung des Satzes 1 statt. Der Satz 2 darf nur in Fällen des Satzes 1 Nr. 1 angewendet werden. Dieser Formfehler führte zu keiner Zeit zu einer Unwirksamkeit der Satzung.

Aufgrund eines Hinweises des Rechtsamtes des Kreises Nordfriesland muss erneut der Satzungsbeschluss gefasst werden, da die Nr. 3 des § 172 Abs. 1 nicht im Zusammenhang mit der Nr. 1 und 2 beschlossen werden kann, wenn kein städtebauliches Entwicklungsgebiet bzw. Sozialplan ausgewiesen wurde.

Die 2. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

- I. Der § 2 „Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände“ erhält folgende Fassung:

1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt,

2) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung,

3) bei städtebaulichen Umstrukturierungen

bedarf der Rückbau (Abbruch), die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Im Falle des Satzes 1, **Ziffer 1)** bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Beschluss:

1. Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom die angehängte

2. Änderungssatzung erlassen:

2. Diese 2. Änderung der Satzung ist auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter: 17

Davon anwesend: 15, Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 4

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Herr Klaus Herpich von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

19. Aufhebungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Wyk auf Föhr hier: Satzungsbeschluss

Vorlage: Stadt/002262/1

Herr Schmidt berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Änderung der Gemeindeordnung (GO) beschlossen.

Mit Änderung der Gemeindeordnung durch Gesetz vom 04.01.2018 wurde die Erhebungspflicht für Straßenbaubeiträge mit Wirkung vom 26.01.2018 abgeschafft.

Die Entscheidung, ob Straßenbaubeiträge erhoben werden sollen, ist nun in das Ermessen der Gemeinden gestellt worden.

Gemeinden, die über eine Straßenausbaubeitragssatzung verfügen, können nun über deren Aufhebung entscheiden. Eine Aufhebung mit Wirkung in die Vergangenheit ist allerdings rechtlich nicht zulässig. Bisher festgesetzte Beiträge sind zu zahlen und

Maßnahmen, für die die sachliche Beitragspflicht entstanden ist, sind abzurechnen.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.11.2017 bereits den Entschluss gefasst, zukünftig keine Straßenbaubeiträge mehr erheben zu wollen.

Der Vorlage ist daher der Entwurf einer Aufhebungssatzung als Anlage beigelegt.

Aufgrund der Aktualität der Gesetzesänderung liegt noch kein abschließender Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vor, der die rechtliche Umsetzung festlegt. Um eine hohe Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die Stadt auf Föhr, nach Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde, beschließen wie mit der Abrechnung von Maßnahmen umgegangen werden soll, deren sachliche Beitragspflicht vor Inkrafttreten der Änderung der Gemeindeordnung (26.01.2018) entstanden ist.

Bezüglich der „Altfälle“ lässt sich festhalten, dass der Gesetzgeber keine Rückwirkung des Gesetzes vorgesehen hat. Es handelt sich um eine Stichtagsregelung. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der Maßnahme, d. h. mit der Schlussabnahme der im Bauprogramm vorgesehenen Maßnahmen. Mit dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ist die Beitragsschuld dem Grunde und der Höhe nach unveränderbar. Abzustellen ist auf die Rechtslage zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht. Die Höhe der Beitragsforderung bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten gültigen Satzung.

Ist die sachliche Beitragspflicht vor dem Inkrafttreten des § 76 Abs. 2 Satz 2 GO entstanden, besteht die Erhebungspflicht fort.

Beitragssatzungen können — auch rückwirkend — frühestens mit Wirkung zum 26. Januar 2018 (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) aufgehoben werden.

Auch wenn die Beitragssatzung aufgehoben wird, sind also die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht maßgeblich. Wird eine Satzung nach dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht, aber noch vor Bekanntgabe der Beitragsbescheide geändert oder auch aufgehoben, so hat das auf die Höhe einer einmal entstandenen Beitragsforderung keinen Einfluss. Auch nach der Aufhebung einer Satzung ist der Beitragsbescheid für entstandene Beitragsforderungen auf Grundlage der aufgehobenen Satzung zu erlassen, weil auf die Rechtslage im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht abzustellen ist. Nachträglich eingetretene Rechtsänderungen sind dann unbeachtlich. Die Beitragspflicht entfällt, wenn eine Satzung mit Rückwirkung aufgehoben wurde.

Daraus folgt:

Ist die Beitragspflicht vor Inkrafttreten des § 76 Abs. 2 Satz 2 GO entstanden besteht diese fort, auch wenn die Satzung aufgehoben wurde. Das gilt auch für eine rückwirkende Aufhebung. Eine rückwirkende Aufhebung für einen Zeitraum vor Inkrafttreten des § 76 Abs. 2 Satz 2 GO ist rechtlich überdies unzulässig, weil nach alter Rechtslage aufgrund des § 76 Abs. 2 GO a. F. eine Erhebungspflicht bestand. Auf den Beratungserlass vom 30. Oktober 2009 (Az. IV 322 — 162.723/715) zur alten Rechtslage wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Für den Zeitraum nach Inkrafttreten des § 76 Abs. 2 Satz 2 GO kann die Beitragssatzung — auch rückwirkend — aufgehoben werden. Ist die Beitragspflicht nach Inkrafttreten des § 76 Abs. 2 Satz 2 GO entstanden und liegt in diesem Zeitpunkt eine wirksame Beitragssatzung vor, die rückwirkend aufgehoben wird, entsteht die Beitragspflicht nicht. Auf bereits gezahlte Beiträge und Vorauszahlungen haben die Beitragsschuldner einen Erstattungsanspruch. Es wird empfohlen, die Rückabwicklung durch Satzung zu regeln. Abgeschlossene und rechtskräftig beschiedene Fälle haben weiterhin Bestand. Abgeschlossene Maßnahmen, die noch nicht oder nicht rechtskräftig beschieden wurden, müssen nach der im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten gültigen Satzung abgerechnet werden. Die bis zum Inkrafttreten geltende Rechtslage ist

maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von bis dahin abgeschlossenen Maßnahmen. Nur bei lediglich geplanten oder noch im Bau befindlichen Maßnahmen muss die „neue“ im Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme geltende Rechtslage angewandt werden. Besteht im Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme keine Beitragssatzung (mehr), ist die Maßnahme beitragsfrei.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der § 8a des KAG Übergangsregelungen vorsehe. Dies allerdings nur bei einem Übergang von Einmalbeiträgen zu wiederkehrenden Beiträgen. Weitere Ausnahmen seien laut SPD-Landtagsfraktion nicht vorgesehen.

Dies bedeute, dass z.B. der Rebbelstieg noch nach der alten Satzung abgerechnet werden müsse.

Die Mitglieder der Stadtvertretung sind sich einig, dass man sich noch einmal mit der Angelegenheit beschäftigen werde, falls der Gesetzgeber hier neues beschließe.

Abstimmungsergebnis: einstimmig 15 Ja-Stimmen

Beschluss:

1. Der beigefügte Satzungsentwurf wird hiermit als Satzung beschlossen.

Die Satzung ist auszufertigen und bekannt zu machen.

2. Maßnahmen, deren sachliche Beitragspflicht bereits entstanden ist, die aber noch nicht rechtskräftig beschlossen worden sind, werden nach der zum Zeitpunkt der Schlussabnahme gültigen Satzung abgerechnet.

**20. Beauftragung von Architektenleistungen und Fachplaner zur Ermittlung der Kosten für den Um- und Anbau Badestraße 111
Vorlage: Stadt/002271**

Bürgermeister Raffelhüschen berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Nachdem die Machbarkeitsstudie für die Badestr. 111 beraten und beschlossen worden ist, müssen nun die Architekten und Fachplaner zur Ermittlung der Kosten beauftragt werden.

Über den Städtischen Liegenschaftsbetrieb sollen Angebote bei verschiedenen Büros eingeholt werden.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Beschluss:

Der Städtische Liegenschaftsbetrieb wird beauftragt, Architekten und Fachplaner zur Angebotsabgabe aufzufordern, um die Kosten zu ermitteln, die dann in einem späteren

Beschlussverfahren beauftragt werden sollen.

Mit diesem Tagesordnungspunkt ist der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Bürgermeister Raffelhüschen bedankt sich für die Aufmerksamkeit und verabschiedet die Öffentlichkeit.

Paul Raffelhüschen

Birgit Oschmann